

STATUTEN

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

- ¹ Unter dem Namen Procap Zürich-Schaffhausen besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zürich. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ² Procap Zürich-Schaffhausen bezweckt als Selbsthilfeorganisation die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

- ¹ Procap Zürich-Schaffhausen ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.
- ² Das Tätigkeitsgebiet von Procap Zürich-Schaffhausen umfasst die Kantone Zürich und Schaffhausen. Mittels Leistungsvereinbarung können weitere Gebiete einbezogen werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

- ¹ Procap Zürich-Schaffhausen nimmt Menschen mit Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig Aktivmitglieder von Procap Schweiz.
- ² Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz enthalten.

Art. 3a Solidarmitglieder

- ¹ Natürliche Personen und juristische Personen ohne Behinderung können als Solidarmitglieder von Procap Zürich-Schaffhausen aufgenommen werden. Sie unterstützen die Tätigkeit von Procap Zürich-Schaffhausen solidarisch mit einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- ² Ein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung sowie materielle oder juristische Dienstleistungen von Procap Zürich-Schaffhausen und Procap Schweiz stehen ihnen nicht zu. Diese sind den Aktivmitgliedern vorbehalten.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

- ¹ Die Aufnahme als Aktiv- oder Solidarmitglied ist der Geschäftsstelle mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Zürich-Schaffhausen und Procap Schweiz anerkannt.
- ² Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet die Geschäftsstelle über die Aufnahme des neuen Mitgliedes. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur vom Vorstand aus wichtigen Gründen verweigert werden.
- ³ Personen, die Procap Zürich-Schaffhausen oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied bei Procap Zürich-Schaffhausen und Procap Schweiz.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Aktiv- und Solidarmitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres austreten. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von Procap Zürich-Schaffhausen schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat der Aktivmitglieder gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats. Der Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.
- ² Bei einem Verstoss gegen die Interessen von Procap Zürich-Schaffhausen oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.
- ³ Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft.
- ⁴ Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- ¹ Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand regelt im Einzelfall ihre Ansprüche und Rechte.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe von Procap Zürich-Schaffhausen sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsstelle
- D. die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März statt. Das Datum der Mitgliederversammlung ist 8 Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- ² Die Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Aktivmitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail bekannt zu geben.

Art. 9 Anträge

Anträge von Aktivmitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 10 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung sind ausschliesslich die Aktivmitglieder stimm- und wahlberechtigt.

Art. 11 Beschlussfassung, Geschäftsgang

- ¹ Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- ² Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

Art. 12 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls des Vorjahrs
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
4. Kenntnisnahme des Budgets
5. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Entscheide über Anträge der Aktivmitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz

Art. 13 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Aktivmitglieder oder Procap Schweiz an das Präsidium von Procap Zürich-Schaffhausen einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen. Menschen mit Behinderung und die geografischen Regionen der Kantone Zürich und Schaffhausen sind im Vorstand angemessen zu berücksichtigen.
Weitere Einzelheiten zur Organisation des Vorstandes können in einem Geschäftsreglement festgelegt werden.
- ² Die Amtsdauer des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Zürich-Schaffhausen, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁴ Der Vorstand gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientierten Betrieb. Dies im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.
- ⁵ Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit seiner Geschäftsstelle.
- ⁶ Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Zürich-Schaffhausen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- ⁷ Die Wahl der Geschäftsführung sowie die Einberufung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen ist Aufgabe des Vorstandes. Die Bestimmung von Delegierten in Vorstände, Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen von Drittorganisationen und Procap Schweiz werden vom Vorstand bestimmt.
- ⁸ Die Präsidentin/der Präsident ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an die Geschäftsführung oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist nicht zulässig.

Art. 15 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. Geschäftsstelle

Art. 16 Aufgaben

Zur operativen Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote besteht eine kantonale Geschäftsstelle und allfällige Regionalstellen. Einzelheiten zur Führung und Organisation kann der Vorstand in einem Geschäftsreglement regeln.

D. Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer fachlich befähigten Person, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig ist. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.
- ² Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Zürich-Schaffhausen. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.
- ³ Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 18 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Spenden und Zuwendungen
4. besonderen Finanzierungsaktionen, Fundraising
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen
7. weiteren Einnahmen

Art. 19 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und erfolgt in Koordination mit Procap Schweiz.

Art. 20 Vermögen

- ¹ Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- ² Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWO bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Zürich-Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 Geschäftsjahr

- ¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Mitgliederversammlung an welcher die Auflösung von Procap Zürich-Schaffhausen traktandiert ist, ist mittels Briefs einzuberufen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.
- ² Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Zürich-Schaffhausen an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann Procap Schweiz das Vermögen anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwenden.

Art. 24 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Aktivmitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 25 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Art. 26 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Uster, den 20. März 2024

Name: Hanspeter Lienhart

Funktion: Präsident

Unterschrift:



Name: Ernst Brupbacher

Funktion: Vizepräsident

Unterschrift:



Name: Jeannette Frei

Funktion: Geschäftsführerin

Unterschrift:

